



HVBG

HVBG-Info 07/1989 vom 09.03.1989, S. 0518 - 0520, DOK 318:543.1/017-BSG

**UV-Schutz für einen GmbH-Geschäftsführer bei werterhaltenden Renovierungsarbeiten an einer zum Gesellschaftsvermögen der GmbH gehörenden Sache - BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 20/88**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) für einen GmbH-Geschäftsführer bei werterhaltenden Renovierungsarbeiten an einer zum Gesellschaftsvermögen der GmbH gehörenden Sache (§§ 94, 536, 541a BGB);

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 20/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 20/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Gesellschaftsvermögen - GmbH - wesentlicher Bestandteil -

Warterhaltung - Überlassene Sachen - Handlungstendenz -

Sozialraum - werterhaltende Arbeiten:

Unabhängig von der Nutzung, dem sein Vermögen im einzelnen

zugeführt wird, umfaßt der Betrieb eines Unternehmens

sozialversicherungsrechtlich auch die Warterhaltung aller zum

Vermögen des Unternehmens gehörenden Sachen.

Unternimmt ein Benutzer werterhaltende Arbeiten an den ihm

überlassenen Sachen (hier Reparatur der Außentür des ihm zur

Verfügung gestellten Aufenthaltsraumes), so tragen sie regelmäßig

eine Handlungstendenz in sich, die wesentlich auf das

Unternehmensinteresse gerichtet ist. Eine solche werterhaltende

Renovierungsarbeit an einer zum Gesellschaftsvermögen gehörenden

Sache ist daher eine nach § 548 Abs. 1 RVO versicherte Tätigkeit.